

Vereinsstatuten

Verein Steiner Feuerwerk
mit Sitz in Stein am Rhein

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Steiner Feuerwerk besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stein am Rhein.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die alljährliche Durchführung eines Feuerwerkes und evtl. Rheinfestes in Stein am Rhein. Der Anlass für die einheimische Bevölkerung und Gäste soll allgemein zugänglich sein und in Zusammenarbeit auch mit benachbarten Gemeinden durchgeführt werden.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Dem jährlichen Mitgliederbeitrag von maximal CHF 200
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Sponsorenbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Sammelbeiträgen
- Schenkungen

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und dessen Umsetzung aktiv mit unterstützt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung. Diese kann ohne Angaben von Gründen einen Beitritt /Aufnahme ablehnen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt hat schriftlich an den Präsidenten/ die Präsidentin zu erfolgen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

1. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
2. Festsetzung und Änderung der Statuten
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Beschluss über das Jahresbudget
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Behandlung der Ausschlussrekurse
7. schriftliche Anträge der Mitglieder

Sämtliche Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt

und haben das Recht Anträge zu stellen. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an den Vorstand einzureichen.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem bis drei Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

1. Präsident: Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung. Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Vizepräsident: Vertritt den Präsidenten bei seiner Abwesenheit.
3. 1-3 Mitglieder des Vorstandes: Aktive Mitarbeit zur Umsetzung des Vereinszwecks.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren für jeweils ein Jahr, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisoren erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder an der jährlichen Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung abzuhalten. An dieser Vereinsversammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Die Generalversammlung entscheidet über den Verwendungszweck des zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17.04.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

Niels Müller

.....

Raffael Wäspi

Statuten erstellt am:

- 17.04.2013